

Satzungen - Zuordnung von Aktivitäten zur Abgabenordnung

Von: "Schmidt-Payerhuber, Gudrun" <schmidt-payerhuber@awo-wuerttemberg.de>

An: Kein Empfänger

Datum: 16.12.2024 16:21:37

Liebe Vorsitzende,

hier kommt ein kleines "Weihnachtsgeschenk" von uns, das euch helfen kann, wenn ihr die Satzungen neu formuliert. Unsere Satzungshilfen gingen euch ja schon zu, ich habe die Kurzfassung für "einfache" Ortsvereine aber auch noch mal in den Anhang gestellt. Die könnt ihr mit ein paar individuellen Anpassungen weitgehend übernehmen. Die große Frage war immer, was denn alles aufgenommen werden muss, damit es kein Problem mit der Gemeinnützigkeit gibt.

Im Anhang findet ihr eine Zuordnung von vielem, was in den Ortsvereinen ehrenamtlich unternommen oder angeboten wird, zu den Zwecken, die in § 52 Abgabenordnung genannt werden. Dort gibt es auch ein paar einführende Hinweise.

Drei Anmerkungen habe ich noch:

- 1. AWOs, die eine Geschäftstätigkeit haben, sollten sich unbedingt an ihren Steuerberater wenden, wenn sie sich eine neue Satzung geben.
- 2. Sehr kritisch ist das Überlassen von Räumlichkeiten gegen Miete/Gebühr oder Spende. Wir haben keine Möglichkeit gefunden, das zuzuordnen.
- 3. Wenn ihr Einzelfallhilfe anbietet, also z.B. in Not Geratene individuell unterstützt, braucht ihr dafür den §53 der Abgabenordnung

Wir hoffen, dass das hilfreich ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gudrun Schmidt-Payerhuber Verbandsreferentin



AWO Württemberg

1 von 2 28.12.2024, 17:02



Fachbereich Soziales & Verband

Kyffhäuserstr. 77

70469 Stuttgart

Telefon: +49 711 22903-142

Fax: +49 711 22903-199

Mobil: +49 151 19534147

E-Mail: schmidt-payerhuber@awo-wuerttemberg.de

www.awo-wuerttemberg.de

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: https://www.awo-wuerttemberg.net/pflichtangaben

Dateianhänge

- image001.png
- image002.png
- 2024-12-16_ZuordnungvonAWO-AktivitätenzurAO.pdf
- Kurzfassung Arbeitshilfe-OV Mustersatzung_Stand 30.09.2024.docx

2 von 2